Akademischer Senat der Universität Bremen XVIII/7. Sitzung am 19.04.2000 Beschluß Nr. 7625

Grundsätze der Mittelbewirtschaftung

Bezug: Vorlage Nr. XVIII/54

Der Akademische Senat beschließt die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Grundsätze der Mittelbewirtschaftung

(§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 BremHG)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Akademischen Senats umfassen *Verfahrensregelungen, Rahmenregelungen* und *Festlegungen zur Planungssicherheit* im Rahmen von Zielkategorien.
- (2) Generell beziehen sich die Grundsätze auf den *gesamten Haushalt der Universität* (Einnahmen und Ausgaben). Dabei sind sowohl die staatlichen Zuschüsse zum Grundhaushalt als auch die staatlichen Sonderzuweisungen (ISP¹⁾, FIP¹⁾, HSP) einbezogen. Der zweckgebundene Drittmittelhaushalt wird der Haushaltskommission nachrichtlich zur Kenntnis gegeben²⁾. In einem ersten Schritt wird zunächst nur der Haushalt für Lehre und Forschung in die Mittelverteilung nach Zielkategorien einbezogen. Die übrigen Mittel werden zu den im Stufenplan (Anlage A) vereinbarten Terminen in das System einbezogen.
- (3) Die Finanzierung von Neubauten und die bauliche Entwicklung des Universitätsgeländes sind insbesondere unter dem Aspekt der Folgekosten rechtzeitig in die Beratungen der Haushaltskommission und des Akademischen Senats einzubringen.

§ 2 Verfahrensregelungen

- (1) Haushaltsaufstellung, Mittelbewirtschaftung und Mittelverteilung erfolgen nach Zielkategorien.³⁾ Die Zuordnung der Haushaltstitel⁴⁾ zu Zielkategorien und Empfängergruppen erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit der Haushaltskommission.
- (2) Für jede Zielkategorie wird ein Teil der Mittel formelgebunden und ein Teil der Mittel nach qualitätssichernden und innovationsfördernden Verfahren vergeben. Die quantitativen und qualitativen Kriterien für die Mittelvergabe sowie ihre Gewichtung in einer Formel (*formelgebundene Verteilung*) und die qualitätssichernden und innovationsfördernden Verfahren (*verfahrensgebundene Verteilung*)⁵⁾ werden vom Rektorat in den Grundsätzen zur Mittelverteilung nach Beratung in der Haushaltskommission und im Akademischen Senat festgelegt.
- (3) Der Akademische Senat beschließt nach Beratung in der Haushaltskommission über die Anteilswerte der Zielkategorien 1 bis 6 am Gesamthaushalt (Anlage B). Im Rahmen der Beschlußfassung über den Haushaltsantrag werden vom Akademischen Senat die Gesamtsumme für die Zielkategorien 1-6 und die Summe für die Zielkategorie 7 festgelegt. Bei einer beabsichtigten Über- oder Unterschreitung der nach diesem Verfahren festgelegten Summen in den einzelnen Zielkategorien bei der Mittelverteilung durch das Rektorat um mehr als 5% ist ein vorheriges Votum der Haushaltskommission einzuholen.
- (4) Der Akademische Senat kann auf Vorschlag der Haushaltskommission im Rahmen der Haushaltsaufstellung Einschränkungen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen den Zielkategorien bei der Mittelverwendung in den Empfängergruppen beschließen. Gleiches gilt für spezielle Zweckbindungen.

(5) Notwendige globale oder auf Zielkategorien begrenzte Einsparungen aufgrund staatlicher Vorgaben werden vom Rektorat nach Beratung und Beteiligung der Haushaltskommission vorgenommen.

§ 3 Empfängergruppen¹¹⁾

Empfängergruppen bilden:

- 1. die Fachbereiche,
- 2. die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und die Zentralen Betriebseinheiten
- 3. das Rektorat

§ 4 Zielkategorien

- (1) Als Zielkategorien werden festgelegt:
- 1. Grundausstattung und Infrastruktur,
- 2. Lehre, Studium, Beratung und Weiterbildung
- 3. Forschung und Transfer,
- 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- 5. Gleichstellung von Frauen und Männern,
- 6. Internationale Beziehungen und internationaler Austausch
- 7. Innovation und Profilbildung, Schwerpunkte.
- (2) In den Grundsätzen der Mittelverteilung ist vor der Verteilung der Mittel auf die Zielkategorien ein Vorabzug festzulegen, der vom Rektorat für den Risikoausgleich (§ 6 Abs. 1) verwandt wird. (§ 6 Abs. 1)

§ 5 Leistungs- und Belastungsorientierung

- (1) In der *formelgebundenen Mittelverteilung* (vgl. § 2 Abs. 2) werden auf Grund von Belastungen⁶⁾ und Leistungen in der unmittelbaren Vergangenheit Mittel vergeben. Mit der formelgebundenen Mittelverteilung sind keine Auflagen hinsichtlich der konkreten Mittelverwendung verbunden. Die Mittel können für alle Zielkategorien verwandt werden.
- (2) In der *verfahrensgebundenen Mittelverteilung* (vgl. § 2 Abs. 2) werden Mittel für bestimmte Leistungen⁷⁾, Belastungen⁸⁾ und vereinbarte Ziele⁹⁾ in der unmittelbaren Zukunft vergeben. ¹⁰⁾
- (3) Die Fachbereiche sind gehalten, ihrerseits Methoden (z.B. Verteilungsformeln und -verfahren) zu entwickeln, die die spezifischen Leistungen, Belastungen sowie fachbereichsspezifische Ziele berücksichtigen.

§ 6 Planungssicherheit

- (1) Kein Fachbereich und keine Zentrale Wissenschaftliche Einheit darf in einem Haushaltsjahr mehr als 10% der tatsächlichen Vorjahreszuweisung in der Summe der Zielkategorien Nr. 1 - 6 (vgl. § 4) verlieren.
- (2) Die Zentrale Forschungsförderung erhält eigene Eckwerte in der Zielkategorien 3 (Forschung, Transfer), 4 (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses), 5 (Gleichstellung) und 7 (Innovation, Profilbildung, Schwerpunkte). Die Mittel hierfür sind zweckgebunden und nur im Rahmen der Zentralen Forschungsförderung gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Als Mindestausstattung der selbständig in Lehre und Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach § 108 Abs.2 BremHG ist ein Betrag von 500,00 DM zur persönlichen Disposition zur Verfügung zu stellen.

ANMERKUNGEN

- 1) Die ISP-und die FIP-Mittel, die Grundausstattungsmittel ersetzen, sind in das normale Verteilungsverfahren einzubeziehen. Die Mittel. die zweckgebunden Projektfinanzierung dienen, sind wie Drittmittel zu behandeln.
- ²⁾ Die Darstellung des Drittmittelhaushalts ist noch mit dem Kanzler und der Universitätsverwaltung abzustimmen. Angestrebt wird eine Darstellung auf Fachbereichs, ZWE und Fachebene.
- ³⁾ Die Zielkategorien und die Empfängergruppen werden vom Akademischen Senat in Absprache mit dem Rektorat in diesen Grundsätzen festgelegt (vgl. § 3, § 4).
- ⁴⁾ Die in einem Haushaltstitel enthaltenen Summen werden anteilig auf die Zielkategorien verteilt. Dabei können die Anteile je nach Titel unterschiedlich bemessen werden. Innerhalb der Zielkategorie werden die Mittel nach den in den Grundsätzen der Mittelverteilung festgelegten Kriterien auf die Empfänger(gruppen) verteilt.
- ⁵⁾ Darunter sind sowohl existierende Verfahren (z.B. Forschungsförderung, Kontrakte) als noch zu entwickelnde Verfahren (z.B. für Reformvorhaben) zu verstehen.
- ⁶⁾ Unter Belastung ist auch der unterschiedliche Mittelbedarf zu verstehen, der sich in den unterschiedlichen Bundesdurchschnittswerten bezogen auf das wissenschaftliche Personal (BuDu) ausdrückt
- ⁷⁾ Zum Beispiel Leistungen in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder der Realisierung der Gleichstellung der Geschlechter.
- 8) Zum Beispiel Belastungen durch sprunghaftes Ansteigen der Erstsemesterzahlen oder durch
- Ausfall von Personal.

 9) Zum Beispiel durch Zielvereinbarungen nach Evaluationsverfahren, durch Kontrakte zur Durchführung bestimmter Projekte.
- ¹⁰⁾ Im Rahmen der verfahrensgebundenen Mittelverteilung können Zweckbindungen und Einschränkungen der Übertragbarkeit der Mittel festgelegt werden.
- 11) Bei Anwendung der Grundsätze auf weitere Bereiche des Haushalts (vgl. § 1 Abs. 2) wird die Einführung einer Unterteilung der Empfängergruppe Rektorat in a) Rektorat für die Zentralverwaltung, b) Rektorat für Kontrakte, Projekte und c) Rektorat für Risikoausgleich zu diskutieren sein

¹²⁾ Vorabzüge zur Finanzierung von Sach- und Personalkosten für zentrale universitäre Dienste zu Lasten des Gesamthaushalts und zur zweckgebundenen Verstärkung der Zielkategorie Grundausstattung und Infrastruktur sind vom Akademischen Senat noch gesondert zu beraten und zu beschließen. Darüberhinaus können Vorabzüge durch Kontrakte zwischen Fachbereichen und innerhalb von Fachbereichen realisiert werden.